

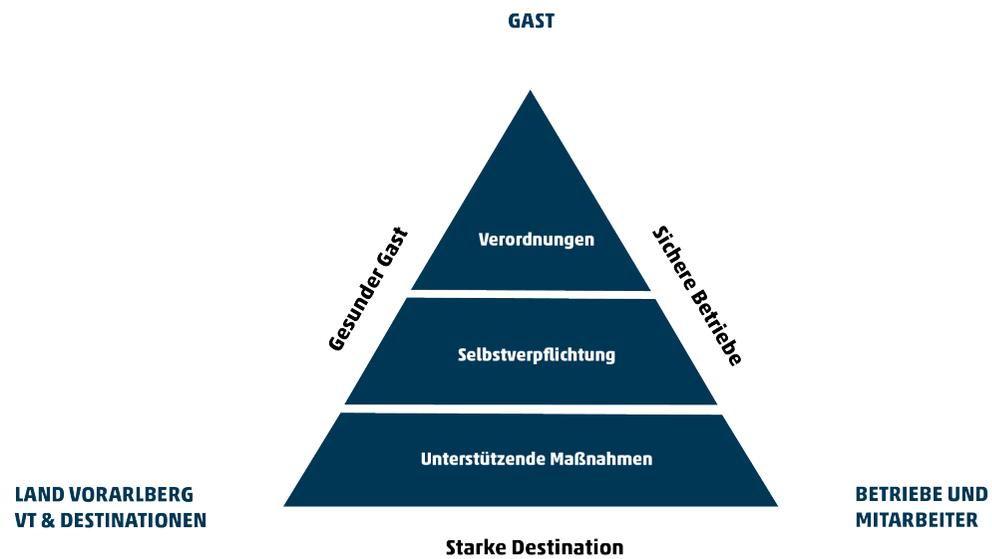
SICHER EIN GUTER WINTER



STRATEGIE WINTERKODEX VORARLBERG

- 1 LANDESWEITE STRATEGIE**
- 2 ÜBER DIE GESETZLICHEN VORGABEN HINAUS**
- 3 ORIENTIERUNG AM WEG DES GASTES**

SÄULEN WINTERKODEX VORARLBERG



STARKE DESTINATIONEN

Vorarlberger Winterkodex

Die Vorgaben und Empfehlungen gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und werden sowohl per Verordnung verankert als auch über eine Selbstverpflichtung der Tourismusbranche festgelegt. Das Land Vorarlberg investiert zudem in Maßnahmen, die ein koordiniertes Sicherheitskonzept in den Urlaubsorten unterstützen (Contact Tracing) und Gäste für eine frühe Urlaubsbuchung motivieren (COVID-19-Stornoversicherung).

Landingpage Winterkodex Vorarlberg

In Abstimmung mit Vorarlberg Tourismus wird für Gäste und Betriebe unter winterkodex.vorarlberg.travel eine zentrale, laufend aktualisierte Informationsplattform rund um das Thema Corona und Winterurlaub in Vorarlberg eingerichtet. Auf dieser Winterkodex Vorarlberg-Landingpage werden sowohl die Maßnahmen hinter der Vorarlberger Winterstrategie transparent erläutert und für die Betriebe Downloads zur Verfügung gestellt als auch die relevanten offiziellen Daten und Informationen zu Infektionszahlen, Corona-Ampel und gesetzlichen Verordnungen dargestellt.

Die Landingpage stellt für die Destinationen und die touristischen Betriebe ein Serviceangebot dar. Die darin enthaltenen Informationen können sie entweder in ihre Online-Kanäle einbinden oder es kann auch einfach darauf verlinkt werden.

Mit den Destinationsorganisationen wurde vereinbart, dass diese auf ihren digitalen Plattformen ein eigens gestaltetes Winterkodex-Element (Logo, Teaser) einbauen, welches auf die Landingpage verweist. Der Winterkodex Vorarlberg soll auch Bestandteil der Marketingkampagnen der Destinationen und von Vorarlberg Tourismus sein.

Kommunikations-Kit

Auf der Landingpage werden auch diverse Textbausteine, Vorlagen und Aushänge bereitgestellt. Die Unterlagen werden den Betrieben in Deutsch, Englisch und Niederländisch zur Verfügung gestellt. Über die Vorarlberg-Cloud von Vorarlberg Tourismus können diverse Daten zudem heruntergeladen oder mittels Programmiercode direkt aus der Datenbank übernommen werden.

Im Rahmen einer Agenturausschreibung durch die Landespressestelle wurde eine Wortbildmarke für den Winterkodex Vorarlberg erarbeitet – mit dem Slogan: Sicher ein guter Winter. Die Vorlagen inkl. Piktogramme stehen ebenso für die Destinationen und Betriebe zum Download zur Verfügung.

Corona-Stornoversicherung finanziert durch das Land Vorarlberg

Eckdaten Deckungsumfang COVID-19-Stornoversicherung:

- * Kostenlose COVID-19-Stornoversicherung für alle Gäste-Buchungen für die Wintersaison 2020/21 in allen Beherbergungsbetrieben in Vorarlberg, die Ortstaxe abführen
- * Versicherungsfall: COVID-19-Infektion bzw. Erkrankung (Bescheid) und/oder der berechtigte Verdacht darüber; auch bei Familienmitgliedern im gemeinsamen Haushalt
- * Nachweis: offizielle Stornorechnung der Unterkunft und Quarantänebescheid oder positiver COVID-19-Test oder ärztliches Attest bei COVID-19-Krankheitsbeschwerden
- * Versicherungssumme: 3.000 Euro pro Gastaufenthalt für Nächtigungs- und Verpflegungskosten (vierköpfige Familie: bis zu 4 x 3.000 Euro = 12.000 Euro)
- * Versicherungsausschluss von COVID-19 bei Pandemie-Einstufung-Ausschlussgrund in den Versicherungsbedingungen explizit ausgenommen!

Flexiblere Stornobedingungen durch Betriebe

Diese für den Gast kostenlose Stornoversicherung wird für die Buchung bei Vorarlberger Beherbergungsbetrieben für die gesamte Wintersaison 2020/21 angeboten. Dies idealerweise in Kombination mit dem Angebot von großzügigen und flexiblen Stornofristen durch die heimischen Beherbergungsbetriebe. Eine Kombination von kurzfristigen Stornobedingungen und einer Corona-Reisestornoversicherung wäre ein großer Kommunikationshebel, um die Gäste für eine frühe Winterbuchung zu mobilisieren.

Die kürzeren Stornofristen motivieren trotz Sorge vor möglichen Reisewarnungen für eine frühzeitige Buchung – und das persönliche Gastrisiko einer COVID-19-Infektion/Quarantäne vor Urlaubsantritt, ist durch die Stornoversicherung abgedeckt. Tourismusorganisationen in den Destinationen werden die Betriebe mit kurzfristigen Stornobedingungen auf deren Buchungsplattformen kennzeichnen und besonders hervorheben.

Koordinierte Krisenkommunikation & Corona Task-Forces in den Destinationen

In jeder Winterdestination wird eine Task-Force eingerichtet. Dieses Gremium dient der Maßnahmen-Koordination und der Kommunikation zu touristischen Stakeholdern und der Bevölkerung in der jeweiligen Destination. Dieses Gremium setzt sich u.a. aus Vertretern aus Tourismus und Gemeinde zusammen.

Krisenkommunikation: Festlegung der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsprozesse, Zuständigkeiten und Abstimmung zwischen den einzelnen Ebenen (Betrieb, Destination, Land, Vorarlberg Tourismus).

Tourismus-Stab Vorarlberger Landesregierung

Ein regionaler Tourismus-Stab mit Vertretern aus Landespolitik, Tourismus, Behörden und Gesundheitswesen ermöglicht Abstimmung und Planung auf landesweiter Ebene.

Abwasser-Monitoring

Beteiligung an einem österreichweiten wissenschaftlichen Projekt mit dem Ziel der Einführung eines Abwasser-Monitorings als landesweites Corona-Warnsystem.

SICHERE BETRIEBE

COVID-19-Beauftragter durch Landesverordnung

- * Analyse der Risikobereiche im jeweiligen Betrieb
- * Ausarbeitung und Umsetzung eines Hygiene- und Präventionskonzepts
- * Regelungen für Maßnahmen zur Gäste-Kontakterhebung
- * Zuständig für Hygiene-Schulung der Mitarbeitenden inkl. Unterweisungsnachweis
- * Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- * Ansprechpartner für Mitarbeitende und Auskunftsperson für Gäste und Behörden

Jeder touristische Betrieb hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen; dies soll durch eine Landesverordnung vorgegeben werden. Als touristischer Betrieb werden alle Kategorien der Beherbergung und Camping-Betreiber, Gastronomie, Seilbahnunternehmen, Skischulen und Tourismusorganisationen definiert.

Für die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten sind keine vertiefenden Kenntnisse notwendig. Ob der/die Unternehmer:in sich selbst, einen Mitarbeitenden oder einen externen Beauftragten bestellt, obliegt der Entscheidung des/der Unternehmers:in.

Der Beauftragte ist im Auftrag des Unternehmers/der Geschäftsführung in einer beratenden Funktion tätig. Sofern der Beauftragte nicht grob oder absichtlich fahrlässig handelt, haftet der Beauftragte nicht, sondern der Betrieb.

Erstellung Hygiene- und Präventionskonzept durch Landesverordnung

- * Beschreibung der spezifischen Präventions- und Hygienevorgaben im Betrieb lt. Risikoanalyse
- * Präventions-Maßnahmen für die Nutzung von allgemeinen Gäste- und Kundenbereichen
- * Spezifische Hygienemaßnahmen
- * Regelungen im Sinne der Kontaktminimierung und zur Steuerung der Gästeströme
- * Regelung der Speisen- und Getränkeverabreichung
- * Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Jeder touristische Betrieb hat ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen; dies wird per Landesverordnung verpflichtend eingeführt. Als touristischer Betrieb werden alle Kategorien der Beherbergung und Camping-Betreiber, Gastronomie, Seilbahnunternehmen, Skischulen und Tourismusorganisationen definiert. Dabei werden die Konzept-Anforderungen an die Gegebenheiten von Hotellerie sowie Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter angepasst.

Als Hilfestellung für die Bereiche Hotellerie, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter sowie die Gastronomie wird es einen Leitfaden geben. Dieses Dokument beinhaltet eine Checkliste mit inkludierten Maßnahmenvorschlägen für die einzelnen Betriebsbereiche und versteht sich gleichsam als Grundlage für ein Hygiene- und Präventionskonzept. Je nach Beherbergungskategorie wird diese Vorlage mehr oder weniger Maßnahmen und Bereiche umfassen.

Im Bereich der Seilbahnwirtschaft und der Skischulen liegen bereits Leitlinien, Checklisten und Maßnahmen seitens der jeweiligen (Fach-)verbände vor, an denen sich die Akteure orientieren sollen.

Schulungen Betriebe

Für Betriebe wird es ein kompaktes Informationsangebot rund um die Aufgaben eines COVID-19-Beauftragten und zur Erstellung eines Hygiene- und Präventionskonzeptes geben. Dazu werden Informationsveranstaltungen in den Destinationen und/oder digital angeboten, bei der u.a. ein Sicherheits-Experte die relevanten Vorgaben vermittelt und die notwendigen Schritte bei der Erstellung eines Präventionskonzept anhand der Vorlage erklärt.

Es ist beabsichtigt, dass diese Informationsveranstaltungen über die WKV Sparte Tourismus (Zielgruppe Hotellerie und Gastronomie) sowie Vorarlberg Tourismus und den Tourismusorganisationen in den einzelnen Destinationen im Rahmen von GVA-Veranstaltungen (Zielgruppe Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter) organisiert werden bzw. als hybride digitale Veranstaltungen angeboten und auch online verfügbar gemacht werden.

Mitarbeiter-Schulung und Unterweisungsnachweis

Für Mitarbeitende von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben wird es ein kompaktes digitales Webinar zu Hygiene- und Sicherheitsregeln geben. Dieses Online-Webinar kann zeit- und standortunabhängig von den Mitarbeitenden vor Saisonstart abgerufen werden und wird via Untertitel in den Sprachen der wichtigsten Herkunftsländer der Mitarbeitenden angeboten.

Zudem informiert der COVID-19-Beauftragte vor Saisonstart die Mitarbeitenden über die geltenden Regeln und Maßnahmen lt. Hygiene- und Sicherheitskonzept im Betrieb.

Jede/e Mitarbeitende muss einen Unterweisungsnachweis (Vorlage wird bereitgestellt) unterschreiben, dass das Online-Webinar gesehen wurde und die definierten Regeln im Betrieb eingehalten werden.

Mund-Nasen-Schutz Mitarbeiter durch Landesverordnung

Auch im Falle von zukünftigen Lockerungsverordnungen durch die Bundesregierungen gilt in der Wintersaison 2020/21 für alle Mitarbeitende mit Kundenkontakt MNS-Pflicht.

In Arbeitsräumlichkeiten (Werkstatt, Küche, Wäscherei, Büros, etc.) ohne Kundenzutritt gilt die Einhaltung von 1 Meter als Mindestabstand unter den Mitarbeitenden. Sofern dieser nicht eingehalten werden kann, ist ein MN-Schutz zu tragen.

Als touristischer Betrieb werden alle Kategorien der Beherbergung und Campingplatz-Betreiber, Gastronomie, Seilbahnunternehmen, Skischulen, Ski- und Hotelshuttles und Tourismusorganisationen definiert.

Stichproben-Kontrolle

Es ist vorgesehen, die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen stichprobenartig in den Betrieben zu kontrollieren. Dabei handelt es sich um eine beratende Kontrolle, die durch ein/mehrere Vorarlberger Sicherheitsunternehmen im Auftrag des Landes Vorarlberg erfolgt.

Testungen Mitarbeitende

- * PCR-Testung vor erstem Arbeitsbeginn bzw. bei Ankunft
- * Wöchentliche Testungen von Mitarbeitenden mit Kundenkontakt
- * Ausweitung der kostenlosen Testungen auf die Bereiche Beherbergung (jetzt auch Privatzimmervermietung), Gastronomie, Camping, Jugendherbergen, Schilehrer:innen und Bergführer:innen
- * Geförderte Initialtestung bei Mitarbeitenden von Seilbahnbetrieben, Sporthandel und Taxiunternehmen zu Beginn der Saison in Destinationen
- * Tägliche Fiebermessung vor Dienstbeginn

Das bisherige Testmodell des Bundes und Landes wird auch in der Wintersaison fortgeführt und wurde seitens Bundesministerin Elisabeth Köstinger auch ausgeweitet. Die Aufnahme von Mitarbeitenden von Seilbahnen konnte trotz mehrfacher Interventionen nicht erreicht werden.

Das Netz für Mitarbeitertestungen wird für die Wintersaison bedarfsorientiert ausgebaut und an die Bedürfnisse der Tourismuswirtschaft angepasst. Auf Initiative vom Land Vorarlberg wird das Rote Kreuz die mobilen Testteams aufstocken und die Abstrichmöglichkeiten auf Hotels direkt in den Tourismusorten ausweiten.

Das Land Vorarlberg fördert die Ersttestung von Mitarbeitenden der Seilbahnunternehmen, aus dem Sporthandel- und Sportgeräteverleih sowie von Taxibetrieben in den Vorarlberger Winter-Destinationen vor dem unmittelbaren Arbeitsbeginn in der Wintersaison mit 50% der Testkosten pro getestetem Mitarbeitenden. Die Abwicklung soll über das Destinationsmanagement laufen. Damit wird das Risiko einer Einschleppung von COVID-19 durch bereits infizierte Mitarbeitende in den Betrieb zum Saisonstart bestmöglich minimiert.

Contact Tracing Mitarbeitende

Betriebsinterne Kontaktnachverfolgung; die jeweilige Touristik-Sparte ist frei bei der Umsetzung und eingesetzten Technik, z.B. via Dienstpläne, Steckkarten oder mit Unterstützung durch digitale Contact-Tracing-Lösungen.

GESUNDER GAST

Contact Tracing durch Landesverordnung (Gastronomie)

Die Kontaktnachverfolgung für Gastronomie und Hotellerie (für die Registrierung von Nicht-Beherbergungsgästen) wird durch Landesverordnung vorgegeben. Die technische Umsetzung ist den Betrieben freigestellt – eine digitale Lösung wird empfohlen.

Kostenlose landesweite digitale Contact Tracing-Lösung für Betriebe

Zur Unterstützung der Betriebe beim Contact Tracing hat sich das Land Vorarlberg gemeinsam mit allen Vorarlberger Destinationen auf den landesweiten Einsatz der digitalen Contract Tracing-Lösung der Firma mtms Solutions GmbH aus Salzburg geeinigt. Die Lizenzkosten dafür bis Ende der Wintersaison 2020/21 übernehmen das Land Vorarlberg und alle sechs Destinationen; den Vorarlberger Betrieben kann dadurch eine kostenlose und branchenunabhängige QR-Code-Lösung zur Verfügung gestellt werden, die den Aufwand für Betrieb und Gast so gering als möglich hält. Die Freischaltung des Vorarlberger Anmeldeportals wird für den 23.10.2020 vorbereitet.

Informationen zur Funktionsweise des Tools siehe: <https://messageorganizer.com/gaesteregistrierung>

PCR-Testmöglichkeit für Gäste

- * Durch das in der Wintersaison erweiterte Testangebot durch das Rote Kreuz für Mitarbeitende in den Tourismusorten kann auch den Wintergästen im Urlaub eine wohnortnahe (kostenpflichtige) Testmöglichkeit angeboten werden.
- * Fiebermessung Gäste: Beherbergungsbetriebe müssen über technische Möglichkeit verfügen, die Körpertemperatur des Gastes zu messen.

MNS-Pflicht für Gäste durch Landesverordnung

Auch im Falle von zukünftigen Maßnahmen- bzw. Lockerungsverordnungen durch die Bundesregierung gilt in der Wintersaison 2020/21 für alle Gäste folgende MNS-Regelung:

- * MNS-Pflicht für Gastronomie: Außer beim Verpflegungsplatz
- * MNS-Hotellerie/Beherbergung: Beim Betreten von öffentlichen Bereichen in geschlossenen Räumen
- * MNS-Pflicht bei öffentlichen Verkehrsmitteln inkl. Seilbahnen: Zusätzlich in Seilbahnstationen und bei Orten mit beschränkter Bewegungsfreiheit (gilt auch für Wartebereiche von Liften oder Bushaltestellen, In- und Outdoor)

Seilbahnen

- * Teststrategie Mitarbeitende – Initialtestung der Mitarbeitenden vor erstmaligem Arbeitsbeginn mit Landesförderung
- * MNS-Pflicht für Mitarbeitende in Kundenzonen und am Lift
- * MNS-Pflicht für Gäste im Transportsystem – Zugangsverweigerung ohne Maske!
- * MNS-Pflicht für Gäste in geschlossenen Kundenzonen und Anstehbereichen (auch Outdoor)
- * Ermöglichen des 1-Meter Abstands durch Kapazitätsbeschränkungen, insbesondere bei Pendelbahnen
- * Individuelles Personenleitsystem für Ansteh- und Zugangsbereiche zur Vermeidung von Menschenmengen/Einhaltung 1 Meter Abstand
- * Maßnahmen zur Entzerrung von Gästeströmen (z.B. Ausweitung Betriebszeiten und Zeitkarten, Parkplatzlimitierung etc.)

Skischulen

- * Skischullehrer:innen müssen vor erstmaligem Arbeitsbeginn negativen PCR-Test vorweisen
- * Wöchentliche Testungen der Skischul-Mitarbeitenden
- * Einführung Contact Tracing der Skischul-Teilnehmenden über den Kurs-Zeitraum
- * Bei Schneesportunterricht gilt 1 Meter Abstand, darunter MNS-Pflicht
- * Gruppen-Größen max. 10 Teilnehmende inkl. Lehrer:innen
- * Definition von Regeln für Kursabläufe und Sammelplätze zur Einhaltung des Mindestabstands innerhalb der eigenen Teilnehmenden und auch zu anderen Gruppen